



Hamburgs-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder

Nr. 22 Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. Hamburg, den 28. Mai 1921 Anzeigen kosten die sechsgehaltene Nonparille oder deren Raum 2 Mark (Der Betrag ist stets vorher einzubringen.) 35. Jahrg. Verbandsmitgliedern kosten 50 Pf. die Zeile.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Anträge an die 17. ordentliche Verbandsgeneralversammlung zum Statut.

§ 1. Umfang und Zweck des Verbandes.

Vorstand. Absatz 2: Der Verband hat den Zweck, seine Mitglieder im Kampfe um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu unterstützen und ihnen den weitestmöglichen Anteil an den Errungenschaften der Kultur zu sichern. Es hat zu geschehen durch:

- a) Befriedigung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch kurzfristige Tarifverträge;
- b) Schaffung eines zeitgemäßen Arbeiter- und Angestelltenrechts, weitgehenden Gesundheit- und Unfallsschutzes, ausreichende Arbeitslosenfürsorge und den Ausbau der Sozialversicherung;
- c) Erweiterung und Sicherung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter in den Betrieben;
- d) Förderung aller auf die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen;
- e) Aufklärung der Mitglieder durch Wort und Schrift in gewerblichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen unter Wahrung parteipolitischer und religiöser Neutralität, Pflege der Solidarität und des kollegialen Verkehrs.

Die Absätze d bis g wie bisher.

Berlin. Absatz 2: Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung seiner Mitglieder zu heben und ihnen dauernd den gemessenen Anteil am Ertrag ihrer Arbeit zu sichern. Es soll erreicht werden durch:

- a) Verbesserung der gesamten Lohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherung der diesbezüglichen Errungenschaften durch Abschluss von kurzfristigen Tarifverträgen;
- b) Einwirkung auf die Gesetzgebung in der Richtung eines zeitgemäßen Arbeiter- und Angestelltenrechts, des Arbeitsschutzes, der Arbeitsbeschaffung, Arbeitsvermittlung und der Sozialversicherung;
- c) Erweiterung und Sicherung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer in den Betrieben;
- d) Förderung aller auf Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen.

Die übrigen Absätze bleiben wie im alten Statut.

Dresden. Absatz 2b. Unter Mitglieder: moralische und finanzielle Unterstützung solcher wirtschaftlichen Vereinigungen, die Verwendung des Arbeitsvertrages im allgemeinen Interesse zum Ziel haben.

Bremen, Braunschweig, Königsberg i. Pr., Leipzig, Verband. Absatz 2g: Alle Unterstützungseinrichtungen, mit Ausnahme der Streit- und Maßregelungsunterstützung, sind freigegeben.

Leipzig. Um die Stellung der Mitglieder zur Unternehmenseinrichtung und deren Aufbau kennen zu lernen, findet jedes Jahr eine Urabstimmung über diese Frage statt.

§ 2. Beitritt und Uebertritt.

Vorstand. Absatz 2. Das Eintrittsgeld beträgt in der ersten Beitragsklasse 1,50 M., in der zweiten Beitragsklasse 2 M. Davon erhält die Hauptklasse 1 M. beziehungsweise 2 M.

Berlin. Absatz 2. Das Eintrittsgeld beträgt 3 M., in der ersten Beitragsklasse 1 M. Davon sind 2 M. beziehungsweise 75 % an die Hauptklasse abzuführen, der Rest verbleibt der Filialklasse.

Worms. Das Eintrittsgeld ist auf 5 M. zu erhöhen. Davon sollen der Hauptklasse 3 M., der Filialklasse 1 M. zustehen. Die übrigen Mitglieder sollen der Aufnahme erwirkt hat.

Dresden. Das Eintrittsgeld beträgt 5 M., in der ersten Beitragsklasse 1 M. Davon sind 3 M. beziehungsweise 60 % an die Hauptklasse abzuführen. Der Rest verbleibt der Filialklasse.

Die Filialen können von den wiederholt neu eintretenden Kollegen ein höheres Eintrittsgeld verlangen, wenn dies im Ortsstatut festgelegt ist.

Dresden. Das Eintrittsgeld beträgt 5 M., davon verbleiben 1 M. den Filialklassen.

Dortmund. Das Eintrittsgeld beträgt 5 M., in der ersten Beitragsklasse 1 M. Davon sind 2,50 M. beziehungsweise 50 % an die Hauptklasse abzuführen.

Leipzig. Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 2 M., für weibliche Mitglieder 1 M., für Lehrlinge 10 M. Davon sind 50 % an die Hauptklasse abzuführen, 50 % verbleiben der Filialklasse.

Bei wiederholtem Eintritt sind 10 M. als Eintrittsgeld zu erheben.

Bremen. Absatz 3 unter c einzufügen: Tritt ein Mitglied aus einer andern Organisation über und wird nachdem bekannt, daß gegen dasselbe ein Ausschlussverfahren schwebt, so ruht die Mitgliedschaft so lange, bis das Ausschlussverfahren beendet ist.

Berlin. Absatz 4: Bei Uebertritt aus andern Organisationen sind die gezahlten Beiträge nicht mehr nach der jeweiligen Beitragshöhe, sondern nach der Anzahl der gezahlten Beiträge nach Wochen zu berechnen.

Essen. Bei Uebertritten aus allen wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen, mit Ausnahme der gelben, sind die bisherigen Rechte durch Umrechnung der Beiträge anzurechnen.

Dortmund, Dresden. Absatz 6. Anstatt 50 % zu setzen: 2 M.

Dortmund. Absatz 8: Die Anstellungslosten eines Duplikats betragen 3 M.

Königsberg. Sämtliche Duplikate der Mitgliedsbücher werden in den Filialen ausgefertigt.

Umsatz 9: Die Mitgliedsbücher sind in allen Fällen Eigentum des Mitgliedes. Der letzte Satz ist zu streichen.

§ 3. Austritt, Ausschluss und Abmeldung.

Berlin. Unter Absatz 5a einzufügen: Wer aus einer Arbeiterpartei infolge unehrenhaften Verhaltens ausgeschlossen wurde.

Bremen. Unter Absatz 5a einzufügen: Wer die technische Nothilfe oder eine Selbstschutzzorganisation, soweit diese Einrichtungen nicht mit den Grundsätzen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Einklang zu bringen sind, aktiv oder passiv unterstützt.

München. Der Hauptvorstand hat nicht das Recht, Mitglieder auszuschließen, wenn die Filiale dagegen ist.

Saarbrücken. Dem Hauptvorstand ist es unterlag, Kollegen auszuschließen wegen ihrer politischen Agitation und Tätigkeit innerhalb der Gewerkschaften.

Dresden. Dem Absatz 6 ist folgendes vorher zu setzen: Im Falle des Absatzes 5a und d muß dem Beschuldigten vor einem örtlichen Schiedsgericht Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen. Dieses örtliche Schiedsgericht wird aus 3 von dem Beschuldigten und 3 von der Filialverwaltung vorgeschlagenen Kollegen unter Hinzuziehung des Bevollmächtigten gebildet. In minder schweren Fällen kann diese Instanz zunächst für eine im Verbandsorgan zu veröffentlichte Klage entscheiden. Handelt es sich um schwere Fälle, so ist der Ausschluß zu vollziehen.

Köln. Dem Absatz 6 ist vorzusetzen: „Der Ausschluß von Mitgliedern darf nur vom Hauptvorstand mit Genehmigung der betreffenden Filiale erfolgen, in der sich das Mitglied befindet.“

Königsberg. Absatz 14. Ausgetretene oder gestrichene Mitglieder können nach Zahlung des zehnfachen Eintrittsgeldes jederzeit wieder eintreten; ausgeschlossene Mitglieder durch zwei Drittel Mitgliederbeschluss nach vorgenannten Bedingungen. Berufungsinstanzen sind wie beim Ausschluß eines Mitgliedes einzusetzende Schiedsgerichte durch die Filiale. Einzelmitglieder werden durch den Vorstandsvorstand aufgenommen.

§ 4. Filialverwaltung.

Königsberg. Absatz 5 ist zu streichen.

Berlin. Absatz 11 ist zu streichen: „soweit sie nicht Angestellte sind“. Anzusetzen ist: „Beschließt eine Filialversammlung den Rücktritt eines Verwaltungsmitgliedes, so hat derselbe sofort Folge zu leisten.“

Leipzig. Die Verwaltungsmitglieder einschließlich der Filialangestellten sind jedes Jahr neu zu wählen. Werden die Angestellten nicht jedes Jahr gewählt, so haben dieselben nur beratende Stimme im Vorstand.

Kiel. Unter Ziffer 11 den zweiten Satz dahin zu ändern, daß es heißt: „Der Bevollmächtigte hat die Namen und Adressen sämtlicher der Verwaltung angehörenden Mitglieder dem Vorstandsvorstande einzufenden. Diesem steht das Einspruchsrecht zu.“

§ 5. Geschäftsführung in den Filialen.

Berlin. Absatz 2. In Filialen mit großer Mitgliederzahl wird auf je 800 Mitglieder 1 Kollege angestellt, bei über 2400 Mitgliedern zählenden Filialen ist der zweite Vorsitzende mit anzustellen.

Dortmund. Absatz 7 anfügen: „Vor der Neuwahl und bei der Nichtwiederwahl eines Filialangestellten hat eine Ausschreibung zu erfolgen. Die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen wird durch den Filialvorstand, die Vertrauensmännerversammlung oder durch eine dazu besonders gewählte Kommission vorgenommen.“

Berlin. Absatz 7: Die Wahl der Filialangestellten erfolgt in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit. In größeren Filialen

mit mehreren Angestellten erfolgt die Wahl auf Listen, und gilt die Liste, auf die die einfache Mehrheit fällt, als gewählt. Die Gewählten sind dem Vorstandsvorstand bekanntzugeben. Sämtliche Filialangestellten sind durch Beschluss einer Mitgliederversammlung jederzeit abberufbar. Alle Jahre haben sich die Angestellten der Filiale einer Neuwahl zu unterziehen, an der teilzunehmen allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben ist. Nicht erfolgte Wiederwahl gilt als Kündigung.

Dresden. Absatz 9 und 10 sind zu streichen und dafür einzufügen: „Die Ausgaben für Agitation werden von der Hauptkasse getragen.“

Königsberg. Vergütungen für Verwaltungsmitglieder unterliegen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 6. Bezirksenteilung und Bezirksleitung.

Königsberg beantragt Neueinteilung der Bezirke.

Berlin. Absatz 1: Bezirk 1, „Süd Berlin und Provinz Brandenburg“ ist zu streichen und zu setzen: „Bezirk 1a: Die Provinz Brandenburg mit Groß-Berlin bildet den Bezirk 1a mit dem Sitz in Berlin.“

Breslau. Der erste Bezirk ist zu teilen und aus Nieder- und Oberschlesien ein neuer Bezirk zu bilden. Der Sitz der Bezirksleitung ist Breslau.

Saarbrücken. Die Bestplatz mit den Hauptorten Homburg, Raikeslautern und Zweibrücken ist dem zweiten Bezirk anzugliedern. Zugleich wird die Freistellung eines Kollegen beantragt, der das Saargebiet zu bearbeiten hat, wo noch circa 800 bis 1000 organisationsfähige Kollegen in Frage kommen.

Berlin. Absatz 2: Es sind die Worte: „von 3 bis“ zu streichen und hinter „Mitgliedern“ die Worte zu setzen: „die mindestens monatlich zur Beratung zusammenkommen muß.“

Königsberg. Die Bezirksleiter werden verpflichtet, mindestens zweimal jährlich auch die weiter entfernten Filialstellen und Filialen zu besuchen.

Berlin. Absatz 3. Die Bezirksleiter werden von der Bezirkskonferenz, die alljährlich stattfindet, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, haben sich alljährlich zur Neuwahl zu stellen und können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden. Die Agitationskommission vollzieht bei Neubesetzung die öffentliche Ausschreibung und erläßt die nötigen Wahlvorschriften.

Erfeld. Essen, Königsberg, Leipzig. Die Bezirksleiter sind alle 2 Jahre von den Mitgliedern des Bezirkes zu wählen.

Bremen. Absatz 4 soll lauten: „Die Bezirksleitung ist verpflichtet, mindestens jährlich einmal für den Bereich des Bezirkes oder in einzelnen Landesteilen usw.“ — Der letzte Satz dieses Absatzes soll lauten: „Die Kosten der Bezirkskonferenzen trägt die Hauptkasse.“

§ 7. Hauptverwaltung.

Berlin. Absatz 1: Der Vorstandsvorstand besteht aus 6 besoldeten und 6 unbesoldeten Mitgliedern. Davon werden folgende 5 Angestellte auf der Verbands-Generalversammlung gewählt: Der erste und der zweite Vorsitzende, der erste und der zweite Kassierer und der Redakteur des Verbandsorgans.

Die 6 unbesoldeten Vorstandsmitglieder werden in einer Filial-Generalversammlung der Filiale, in der der Hauptvorstand seinen Sitz hat, in geheimer Abstimmung gewählt.

Umsatz 1a: Alle Hauptvorstandsmitglieder müssen mindestens 5 Jahre Mitglied unseres Verbandes sowie 5 Jahre Mitglied einer auf den Grundsätzen der marxistischen Geschichtsauffassung stehenden Partei sein.

Königsberg. Absatz 1: Die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder gelten als befristet, wenn nicht binnen 4 Wochen von zwei Drittel aller Filialen Einspruch dagegen erhoben wird.

Umsatz 6. Zusatz: Dasselbe Recht steht den Mitgliedern zu.

§ 8. Verbandsbeitrat.

Bremen, Leipzig. Der Beirat ist aufzulösen.

Berlin. Der Beirat wählt sich in seiner ersten Zusammenkunft einen Obmann; derselbe hat den Meinungsaustausch unter den Beirats- und Agitationskommissionsmitgliedern zu pflegen sowie die Fühlung mit dem Hauptvorstand während der Nichttagungszeit aufrechtzuerhalten.

Dresden. Die Filiale beantragt eine Vertretung im Beirat.

Erfeld. Die Beiratsmitglieder sind alle 2 Jahre in den Bezirken zu wählen.

Dortmund. Die Wahl des Beirats erfolgt auf einer Bezirkskonferenz. Die Zusammensetzung dieser muß proportional geschehen.

Königsberg. Der Beirat tritt auch auf Antrag eines Bezirkes respektive einer Filiale mit zwei Drittel Mehrheit zusammen.

§ 9. Verbandsauschuß.

Königsberg. Absatz 2a. Verbandsauschuß, Beirat und Vorstand haben mindestens halbjährlich zusammenzutreten.

§ 10. Generalversammlung.

Wilhelmshaven. In Zukunft findet die Generalversammlung alle drei Jahre statt.
Gulberstadt. Die Generalversammlung in Zukunft möglichst im Zentrum Deutschlands stattfinden zu lassen.
Darmstadt. Bei § 1 der Wahlordnung letzter Absatz soll es heißen: „mindestens 2 Jahre freigewerkschaftlich organisiert sind.“

Dortmund. In der Wahlordnung soll in Zukunft die Bestimmung wegfallen, daß die Aufstellung der Kandidaten unter Punkt 1 der Tagesordnung zu erfolgen hat.

Dresden. Absatz 8 hinzufügen: „Wird in den Filialen nur ein Delegierter gewählt, so gilt bei Aufstellung nur eines Kandidaten derselbe als gewählt. Eine weitere Wahl erübrigt sich.“

Gulberstadt. Angestellte sind zur Generalversammlung nicht wählbar.

Bei Aufstellung der Wahlableitungen Städte mit möglichst gleicher Mitgliederzahl zusammen wählen zu lassen; die jetzige Einteilung ist ungerecht.

Königsberg. Neuer Absatz 6: Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen der Abstimmung der Mitglieder.

Wilhelmshaven. Die Generalversammlung möge den Vorstand nicht en bloc, sondern einzeln durch Stimmzettel wählen.

§ 11. Vereinsvermögen, Revision.

Königsberg. Zusatz: Die Kapitalien dürfen nicht bei Unternehmungen angelegt werden, die gegen Arbeiterinteressen verstoßen, Kriegaanleihe usw.

§ 12. Vereinsorgan.

Dortmund, Mannheim, Stuttgart. Der Kopf des „Vereins-Anzeiger“ umzuändern in „Verbands-Organ“ der Vater, Vorkämpfer usw.

Gulberstadt, Saarbrücken, Wilhelmshaven. Um den Klassenbewußtsein gewerkschaftlichen Geist zu fördern, ist es nötig, daß der „Vereins-Anzeiger“ im Klassenbewußten Sinne dirigiert wird.

Bremen. Allmonatlich dem „Vereins-Anzeiger“ eine fachtechnische Beilage beizufügen.

Den „Vaterlehrling“ vergrößert und öfter erscheinen zu lassen und in der Schreibweise mehr wirtschaftliche und gewerkschaftliche Tagesfragen in der Jugend verständlichem Sinne behandeln.

Soran. Die Herausgabe einer Fachzeitung für kleinere Filialen zu erwägen.

Königsberg. Dem „Vereins-Anzeiger“ sind Abhandlungen über praktische Berufsarbeiten beizulegen.

Mannheim. Im „Vereins-Anzeiger“ sollen die regelmäßigen Notierungen der Großmarktmaterialpreise erfolgen.

Wilhelmshaven. Die gotischen Schriftzeichen sind durch die lateinischen zu ersetzen.

Werbau. Jeden Mitglied, gleich welcher politischen Auffassung, steht das Recht zu, im Verbandsorgan nach seiner Auffassung die einzelnen Fragen zu besprechen. Sind jedoch der Redaktion Bedenken gegen die Aufnahme eines Artikels geltend gemacht worden, so hat sie nach gemeinsamer Aussprache mit der Pressekommission nach dem Votum der letzteren zu handeln. Das Verbandsorgan steht 6 Monate vor dem Stattfinden eines Verbandstages jeder sachlichen Auseinandersetzung offen, die aus den verschiedenen Auffassungen innerhalb der Mitgliedschaft sich ergibt. Eine Zurückweisung durch die Redaktion, Vorstand und Pressekommission darf nicht erfolgen.

§ 13. Urabstimmung.

Bremen, Frankfurt a. M., Gulberstadt, Kottbus, J. u. a. Beitragserhöhungen sind nur durch Urabstimmung vorzunehmen.

§ 15. Beitrag.

München. Die Mitgliederbeiträge sind nach der Höhe der Stundenlöhne zu regeln oder abzurufen.

Dresden. Absatz 1: Hinter Verdienst: Die Beitragsleistungen der Mitglieder erhöhen sich prozentual automatisch mit jeder Lohnerhöhung; sie richten sich nach dem geltenden Mindestlohn. Der Beitrag beträgt pro Woche:

Absatz 7: Hinter muß: Für Förderung der sozialen Bauwirtschaft können die Filialen außerdem bis zu 25 % pro Woche nach Mitglied erheben.

Vorstand. Lehrlinge, die einer höheren Beitragsklasse beitreten, erhalten, wenn sie mindestens 22 Wochenbeiträge im voraus bezahlt haben, bis zur Erreichung eines höheren Anspruches Unterstützung der ersten Stufe.

Ziel. Absatz 4: (Nachtragsstatut) ist hinzuzufügen: „Für Lehrlinge werden die während ihrer Lehrzeit entrichteten Beiträge, je nachdem welcher Beitragsklasse sie als Gehülfe beitreten, in Unterstützungsfällen voll angerechnet.“

Ziel. Absatz 13 abzuändern, daß, wenn ein Kollege aus der Lehrlingsklasse in die Gehülfsklasse übertritt, die Unterstützungshöhe letzterer in Kraft treten, sobald insgesamt 22 Wochenbeiträge geleistet sind.

Leipzig. Absatz 10. In außerordentlichen Fällen können rechtzeitig vom Verbandsvorstand und Rat eine Erhöhung der Beiträge vorgeschlagen werden. Diese Vorlage muß jedoch einer Urabstimmung unterliegen. Bei größeren Streiks und Ausperrungen können Hauptvorstand und Rat Ertragsbeiträge beschließen, die von den Arbeitenden erhoben werden. Dieser Beschluß bedarf keiner weiteren Abstimmung.

Braunschweig. Die letzte Beitragserhöhung, vom Hauptvorstand und Rat beschließen und festgelegt und vom 18. April an zahlbar, ist der Generalversammlung nochmals zur Verhandlung zu stellen. Sollte keine Lösung betreffs Herabsetzung der Beiträge erfolgen, so schlagen wir eine Urabstimmung vor.

§ 16. Beitragserfreierung.

Berlin. Absatz 1a. Die Worte: „und keine Unterstützung begehren“ sind zu streichen.

Dresden. a) Mitglieder, die arbeitslos sind und sich der von der Filialverwaltung festgesetzten Kontrolle unterziehen; b) Mitglieder, die krank sind und ein ärztliches Attest vorlegen.

Bamberg, Landau. Bei Streiks, Arbeitslosigkeit und Krankheit werden in Unterstützungsfällen auf die Dauer der Unterstützungsperiode keine Beiträge abgezogen.

Deffau. Erkrankte Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

Frankfurt a. d. O., Gindenburg (O. Schl.), Wertheburg. Beim Vergehen der Erwerbslosenunterstützung sind für die betreffenden Wochen beitragsfreie Marken zu geben.

Darmstadt. Bei Unterstützungsfällen ruht die Beitragsleistung.

Offen. Bei Krankheit und Arbeitslosigkeit sind auch dann beitragsfreie Marken zu geben, wenn Unterstützungsanspruch besteht.

Berlin. Absatz 1g. Mitglieder, die infolge politischer oder wirtschaftlicher Kämpfe inhaftiert sind.

§ 17. Streikreglement.

Berlin. Absatz 1 bis 5 zu streichen und dafür zu setzen: „Beschließt eine Filialversammlung mit zwei Dritteln Majorität einen Streik, so ist dieser durch die Hauptkasse zu unterstützen.“

Vorstand, Dresden. Absatz 2. An Stelle von 2 Monaten 4 Wochen zu setzen.

Königsberg. Absatz 2. Statt 2 Monate: 14 Tage. Absatz 4 statt 2 Monate soll es heißen 14 Tage und bei besonderen Fällen Bewegungsfreiheit der Filiale.

Absatz 11 statt 6 Tage: 24 Tage.

Leipzig. Der Schlußsatz lautet: Höchstens noch 6 Wochen Unterstützung.

§ 18. Streikunterstützung.

Berlin. Absatz 1 das Wort „Sämtliche“ ist zu streichen.

Offen. Bei Streiks auf industriellen Werken, ganz gleich aus welchen Ursachen diese erwachsen sind, wenn unsere Kollegen sich dort gegenwärtig daran beteiligen müssen, so sind die statutarischen Unterstützungen zu zahlen.

Mannheim. Bei Streiks, Arbeitslosigkeit und Krankheitsfällen ist der Sonntag mitzubezahlen.

Berlin. Absatz 2 ist zu streichen.

Absatz 7 sind die Worte einzufügen: „und für jeden der Unterhaltungspflicht unterliegende und sich im Haushalt befindende Familienmitglied.“

Absatz 8: Hinter „vorhanden“ sind die folgenden Worte zu streichen und dafür zu setzen: „oder im Haushalt befindliche, unterhaltungspflichtige Familienmitglieder, so wird für jedes Mitglied und jedes schulpflichtige Kind 1,50 M pro Wochentag gezahlt.“

Berlin, Leipzig. Absatz 10 ist zu streichen.

Gulberstadt. Bei Streiks und Ausperrungen haben die in Arbeit stehenden Kollegen mindestens die Hälfte eines Tagesverdienstes für die beteiligten Kollegen abzuführen.

Kottbus. Absatz 10 ist dahin zu ändern, daß die Filialen über ihre Sozialmittel selbst verfügen können.

§ 19. Familienunterstützung bei Streiks.

Berlin. Absatz 1: Hinter „Kind“ ist einzufügen: „oder der Unterhaltungspflicht unterliegende Familienmitglieder.“

§ 23. Erwerbslosenunterstützung.

Braunschweig. Die Auszahlung der Unterstützungen ist nach Möglichkeit von den Filialen selbständig auszuführen, mindestens muß wegen der vielen Portokosten eine Erleichterung den Zahlstellen gegenüber geschaffen werden.

Berlin. Die Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit und Arbeitslosigkeit beträgt in einer Unterstützungsperiode

- a) in der ersten Beitragsklasse 2,50 M. pro Tag
b) „ „ zweiten „ „ „ „
c) „ „ Vorklasse „ „ „ „

Die Unterstützungsdauer beträgt bei einer Mitgliedschaft und Zahlung von mehr als

Table with 4 columns: 1st Class, 2nd Class, 3rd Class, 4th Class. Rows show weeks and corresponding days of support.

München. § 23 ist dahin abzuändern, daß nur eine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit eintritt, die §§ 24 und 26 sind deshalb zu streichen. Im Falle des Besehensbleibens der §§ 25 bis 26 ist im § 26 Absatz 7 zu streichen: „und laufende Beiträge“.

Dresden. Absatz 7. Unterstützung begehrenden Mitglieder werden die rückständigen Beiträge von der Unterstützung in Abzug gebracht. Vom Vorstand genehmigte usw.

Vorstand. Absatz 11. Statt mindestens „mehr als“ zu setzen.

Dresden. Absatz 11. Die höchste Unterstützung kann in allen Unterstützungsstufen nur gewährt werden, wenn in den letzten 3 Jahren, vom Tage des Eintritts der Unterstützungsfalles zurückgerechnet, mindestens 204 Wochenbeiträge gezahlt sind.

Vorstand. Absatz 17. 4. Zeile hinter das Wort „Erwerbslosigkeit“ setzen: „an eine Krankheit“.

Berlin. Absatz 17. Die vorgesehene Karenzzeit von 6 Arbeitstagen bei Arbeitslosigkeit kommt, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge einer Krankheit ist, nicht zur Anwendung.

§ 24. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit.

Königsberg. Absatz 9 ist zu streichen.

§ 25. Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit am Orte.

Braunschweig, München. Bei Kurarbeit unter 24 Stunden pro Woche kann für 3 Tage die Erwerbslosenunterstützung gewährt werden.

Palle. Absatz 2 ist zu streichen, mithin wäre auch Absatz 5 hinfällig.

Absatz 2. Wenn die Arbeitslosigkeit länger als 3 Tage dauert, ist vom ersten Tage an die Unterstützung zu zahlen.

Karlsruhe. Absatz 3 soll folgenden Wortlaut erhalten: Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt nach Ablauf von 6 Tagen, vom Tage der Erwerbslosigkeit an gerechnet, wenn sie bei der zuständigen Filial- oder Zahlstellenverwaltung innerhalb 3 Tagen nachgewiesen wird. Im anderen Falle beginnt der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach Ablauf von 6 Tagen, vom Tage der Meldung an gerechnet.

§ 27. Umzugsunterstützung.

Vorstand. Absatz 1. Hinter dem Worte Reiches einzufügen: „nach Genehmigung durch den Vorstand.“

§ 28. Unterstützung in Todesfällen.

Vorstand. Absatz 1. Der Vorstand kann „Beihilfe“ zu dem Bestattungskosten gewähren.

Braunschweig. Sterbeunterstützung ist nach den angegebenen Sätzen von den Filialen auszuführen.

Ziel. Im Absatz 8 ist dem ersten Satz folgender Wortlaut zu geben: „Bei Erhebung des Sterbegeldes sind außer dem Mitgliedsbuch bei einem Sterbefall die Sterbeurkunde, bei Lebgeburten die Geburtsbescheinigung vorzulegen.“

Königsberg. Absatz 8. Zusatz: „Bei Sterbefällen hat die Auszahlung sofort nach Vorlegung der Urkunde durch die zuständige Filiale zu erfolgen.“

Die Bekanntgabe der „Anträge zur Tagesordnung“ und der „Allgemeinen Anträge“ erfolgt in der nächsten Nummer.

Ergebnis der Delegiertenwahl zur 17. Generalversammlung 1921.

Gewählt sind die Kollegen:

- Wahlabs. 1. R. Böber, Berlin.
2. Th. Lonn, P. Knüchel, Hamburg.
3. J. Auh, Frankfurt a. M., J. Krämer, Göttingen, A. Stoll, Hanau.
4. Eilan, Jesschmann, Dresden, Korth, Meissen.
5. H. Müller, F. Meil, Leipzig.
6. W. Ulberg, R. Beringer, Ebn.
7. H. Rosenberger, Breslau.
8. F. Hajel, Bremen.
9. R. Preuß, Gaffel.
10. J. Engel, O. Weise, Chemnitz.
11. H. Buchhop, Düsseldorf.
12. H. Polenz, Gotha.
13. U. Dönitz, Halle.
14. H. Venneke, O. Schubert, Hannover.
15. G. Fabrentrog, Kiel.
16. F. Rehl, Mannheim, A. Winger, Ludwigshafen.
17. G. Weg, U. Schneider, Mainz.
18. St. Dolp, J. Niederer, München.
19. Smura, Nürnberg.
20. F. Brenner, F. Mülling, Stuttgart.
21. H. Joll, G. Schmalle, Wiesbaden.
22. J. Schmitz, Wachen.
23. H. Becker, Braunschweig.
24. U. Selter, Bremerhaven.
25. R. Jango, Danzig.
26. H. Arnberg, Dortmund.
27. J. Arnold, Darmstadt.
28. B. Puschmann, Göttingen.
29. G. Wintler, Heidelberg.
30. G. Rehsfeld, Königsberg.
31. G. Liebmann, Albed.
32. B. Wöcker, Plauen.
33. W. Dreßler, Stettin.
34. F. Poppen, Wilhelmshaven.
35. G. Demuth, Würzburg.
36. B. Reinhold, Spandau.
37. F. Graeber, Kölln.
38. H. Hofmann, Potsdam.
39. O. Kienast, Biegnitz.
40. W. Dönges, Gießen.
41. J. Müller, Coblenz.
42. G. Wanter, Worms.
43. D. Schar, Saarbrücken.
44. H. Weinmann, Kottbus.
45. H. Schäler, Neuminster.
46. H. Plessentin, Schwertin.
47. G. Grote, Hildesheim.
48. F. Körper, Herford.
49. H. Die, Bielefeld.
50. G. Hecht, Münster.
51. U. Häffe, Grefeld.
52. U. Althoff, Deynhausen.
53. R. Müller, Bochum.
54. F. Gerle, Hagen.
55. J. Rügeler, Oerze.
56. R. Damm, Duisburg.
57. G. Brauer, Erfurt.
58. F. Bachhaus, Weimar.
59. W. Lange, Hücksh.
60. T. Sturm, Deffau.
61. H. Prager, Gera.
62. H. Hande, Nordhausen.
63. Schmidt, Quidau.
64. H. Rolke, Jena.
65. R. Voigt, Verdenburg.
66. G. Siedler, Heilbronn.
67. H. Berg, Kaiserlautern.
68. L. Goll, Brrach.
69. H. Semmler, Regensburg.
70. J. Hofmann, Bamberg.
71. J. Seubert, Schweinfurt.

Sich wählend haben in nachstehenden Wahlableitungen stattgefunden:

Table with 4 columns: Wahlabs., Abgegebene Stimmen, Gewählte, Stimmen. Lists names and vote counts for various constituencies.

Aus unserm Beruf.

Gotha. Am Sonntag, 17. April, fand im Volkshaus die Jubiläumskonferenz der Filiale Gotha statt. Vertreten waren die Zahlstellen Krastadt, Wallerhausen, Sonneberg, Röhrsdorf, Saalfeld, Jemenau, Suhl, Mühlhausen, Ruhla, Grawinkel, Gerstroba und Wölflitz. Außer den Delegierten der Filiale Gotha und dem Vorstand war der Kollege Vogt, Bezirksleiter unserer Organisation, erschienen. Nach der Begrüßung durch den Kollegen Bud erhielt Kollege Polenz das Wort zum Geschäftsbericht. Er wies darauf hin, daß das verfloßene Jahr kein günstiges war; denn die Konjunktur war gerade in unserem Gebiete eine ungemein schlechte, und ist auch hieraus der Rückgang der Zahl der Kollegen in anderer Filiale zu verzeichnen. Die Kollegen sind zum Teil abgereist oder mußten in andere Berufe übersteuern. Auch ist der Rückgang auf das Abwandern der Kollegen in den Industriebetrieben zu den Industrieorganisationen (hauptsächlich Metallarbeiterverband) zurückzuführen. In einigen Zahlstellen war ein kleiner Zugang zu verzeichnen, jedoch konnte der Verlust nicht ausgleichen. Aber trotzdem war unsere Tätigkeit eine reiche und hatten wir im verfloßenen Jahr manchen Kampf mit den Kleinmeister auszufechten. Daß es auch hierbei zu Streit gekommen ist, war nicht zu vermeiden. Die Lohnverhältnisse in den Zahlstellen zeigen, daß alles aufgewendet worden ist, mit dem Ziel der Filiale gleichzukommen. Kollege Polenz ging dann des näheren ein auf die einzelnen Zahlstellen über ihren gegenwärtigen Stand und ihre Lohnverhältnisse. Im Allgemeinen war immer etwas zu erreichen, wenn die Kollegen fest zusammenstehen und war es uns leicht möglich, die Unternehmer in ihrem Vorgehen zu teilen und den Erfolg für uns zu buchen. Das Gegenteil trat aber auch leicht da ein, wo das Verhältnis ein umgekehrtes war, und daß im kommenden Jahr vor allen Dingen darauf hingewirkt werden muß, alle Kollegen in der Organisation zu umfassen und sie fest und geschlossen auch in den Zahlstellen zusammenzuhalten. Zu den Kassenverhältnissen war zu bemerken, daß der Vorstand mancherlei Untersuchungen ausgabte, mußte auf Grund der schlechten Verhältnisse. Aber trotz alledem war eine Zunahme des Filialvermögens zu verzeichnen. In der anschließenden Diskussion sprachen sich die Kollegen im zustimmenden Sinne aus, und war man mit der Tätigkeit des Vorstandes zufrieden. Nachdem ein Kollege kurz die Genossenschaftsfrage streifte, sprach man sich für eine Verschmelzung mit den Bauarbeitern aus. Die letzte Beitragserhöhung wurde von den meisten Kollegen nicht gebilligt. Kollege Vogt ging auf die angeführten Fragen ein und schiederte das günstige Aussehen unserer Organisation im Bezirk, wo Gotha leider nicht dazu beitragen konnte. Hierauf wurden die Kandidaten zur Generalversammlung aufgestellt, und zwar die Kollegen: Polenz, Gotha, Müller-Saalfeld, Höpfer-Mühlhausen und Vogt-Gotha. Kollege Polenz nahm darauf das Wort zu längerem Ausführungen zur Generalversammlung, berührte die Sozialversicherungsfrage und die Stellungnahme der Gewerkschaften dazu. Das weitere über er scharfe Kritik an der Schiedsrichter des „Berliner-Anzeigers“, die vor allen Dingen eine andere werden muß, und daß es nicht angebracht ist, wenn ein Kollege einen Artikel einreicht, daß er nicht einmal eine Antwort erhält, ob die Redaktion ihn aufnimmt. Nachdem er noch die Notwendigkeit der Verschmelzung mit dem Bauarbeiterverband begründete, schiederte er noch kurz die neue Schlichtungsordnung. In der Diskussion widersprach Kollege Vogt diesen Ausführungen und legte die Stellungnahme des Vorstandes bezüglich der Verschmelzungsfrage dar. Nachdem sich noch einige Kollegen zu dem Punkt ausgesprochen und die Haltung des „Berliner-Anzeigers“ angegriffen hatten, schloß die Diskussion. Bei der Wahl des Geschäftsführers wurde Kollege Polenz einstimmig wiedergewählt. Bei dem Punkt „Agitation“ wurden noch einige Winke gegeben, damit alles aufgeboten werde, unsere Organisation zu stärken. Nachdem unter Punkt „Verschiedenes“ noch einige kleinere Anfragen erledigt wurden, schloß der Vorsitzende die Konferenz nach siebenstündiger Verhandlung mit einem Appell an die Delegierten, weiter ihre Pflicht für die Erhaltung und den Ausbau unserer Organisation zu tun.

Gewerkschaftliches.

Au die Arbeiterkreise und Vertrauensleute der gesamten Berliner Metallbetriebe. (Wöchentliches Material, Lachner und Krastadt.) Obwohl in den letzten Jahren im Kampf um unser Recht manche schöne Erfolge zu verzeichnen waren, mehren sich doch in letzter Zeit die Fälle, daß viele taubstumme Arbeiter und Arbeiterinnen eine solche Interessenlosigkeit an den Tag legen, in der Meinung, daß alles erledigt sei und daß es keinen Zweck mehr habe, den Kampf um unser Recht weiterzuführen. Dem ist aber nicht so. Das Gewerkschaftswesen der taubstummen Arbeiter und Arbeiterinnen ist von nicht geringerer Bedeutung als das ihrer hörenden Mitkollegen. Auf diesem Gebiete gibt es noch viel zu tun. Es müßten hier nur einige Aufgaben berührt werden, die unmöglich auf Einzelheiten eingegangen werden kann. Die taubstummen Kollegen aller Berufs- und Kategorien verlangen heute in erster Linie mit Recht, den hörenden Kollegen gleichgestellt zu werden. Demnach muß betont werden, daß auch die realen Aufgaben gelöst werden müssen, soll die übrige Arbeit der Sektoren Erfolg haben. Das geht vor allem, daß jeder taubstumme Arbeiter und jede Arbeiterin regelmäßig an den monatlichen Sektionsversammlungen, die jeden zweiten Montag im Monat liegen und in der Metallarbeiterzeitung bekanntgegeben werden, teilnimmt. Selber ist noch nicht genügend Verständnis und Solidarisität unter vielen taubstummen Arbeitern und Arbeiterinnen vorhanden und es ist kein Wunder, daß unsere Erfolge der letzten Jahre zu Wasser werden und wir der Mühsal der Unternehmer wieder ausgesetzt werden. Das muß auf alle Fälle anders werden, indem die einzelnen Arbeiterkreise und Vertrauensleute die taubstummen Arbeiter und Arbeiterinnen auf die taubstummen-Metallarbeiter-Sektion aufmerksam machen und ihnen zur Pflicht machen, dieselbe zu besuchen. Jedem Mitglied der Sektion wird eine Kontrollkarte ausgestellt; daraus ist zu ersehen, ob er an der Versammlung teilgenommen hat. Da nicht jeder Vertrauensmann das Lesen der Kontrollkarte oder im Verkehr mit hörenden Kollegen flug wird,

war für den Außenstehenden nicht uninteressant, zu beobachten, daß hier die linksstehenden Kollegen gegen jede Annäherung an irgendeine politische Partei pläbierten, im Gegensatz beispielsweise zu der Auffassung, die die politische Gleichgültigkeit gegenüber in Deutschland und andern Ländern darüber haben. — Eine lebhafteste Debatte fand auch über die im Gange befindlichen Lohnbewegungen statt. Von 44 bestehenden Tarifverträgen sind 17 gekündigt worden. Verhandlungen haben noch zu keiner Einigung geführt. Wahrscheinlich wird die staatliche Schlichtungsstelle eingreifen. Im allgemeinen liegen die Verhältnisse in Schweden ähnlich so wie bei uns. Nur wirkt sich dort alles nicht so stark aus und die Zukunft erscheint weniger trostlos, so daß man sich leichter über die Mängel der Gegenwart hinwegfindet. Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, teure Lebenshaltungskosten, politische Parteikämpfe und Widerstand der Arbeitgeber gegen soziale Fortschritte und gerechte Bezahlung der Arbeiter drücken auf die Lage der Arbeiterklasse.

Lohnbewegungen.

Ostpreußen. Seit längerer Zeit versuchen unsere Kollegen ihre Lebenslage zu verbessern; bestehen doch noch Studentenlöhne von 4 bis 4,25 M. Bisher ist jede Verhandlung an der Starrköpfigkeit der Arbeitgeber gescheitert. Da es deshalb zu ersten Differenzen kommen kann, bitten wir alle Kollegen folgende Orte zu melden: Goldap, Böhren, Allenstein, Reidenburg und Osterode.

Horn. Der Streit ist durch das geschlossene Zusammenhalten der Kollegen zu ihren Gunsten beendet. Die Arbeit wurde am 6. Mai aufgenommen.

Nach der rheinisch-westfälischen Aussperrung im Malergewerbe.

Der zur Beendigung des Lohnkampfes in Rheinland und Westfalen am 28. April von 8 Unparteiischen gefällte Schiedsspruch hat den größten Teil unserer Kollegen nicht befriedigt, weil er weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Die Unzufriedenheit wurde in mehreren Orten dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sich die Kollegen weigerten, am 2. Mai die Arbeit zu den Bedingungen des Schiedsspruches aufzunehmen. In einem Orte wurde sogar als Antwort auf den Schiedsspruch der allgemeine Streik beschlossen und durchgeführt. Die Wiederaufnahme der Arbeit wurde erst dann reslos durchgeführt, als sich eine Reihe von Arbeitgebern bereit erklärten, eine höhere als im Schiedsspruch vorgesehene Lohnerhöhung zu zahlen. Auch konnte der allgemeine Streik erst beendet werden, nachdem die in Frage kommende Innung durch örtliche Verhandlung weitergehende Zugeständnisse machte. Diese Innung mußte eingetehen, weil sie im Vorjahre den angenommenen Schiedsspruch ablehnte und erst später die Erhöhung zahlte, daß die Handlung der Gehilfen als die Folge dieses Vorgehens bezeichnet werden mußte.

Aber mit der Wiederaufnahme der Arbeit in allen Orten ist die Unzufriedenheit der Kollegen nicht beseitigt, da die Meinung vorherrschend ist, daß die Organisationsleitung nicht unschuldig an dem schlechten Schiedsspruch sei, weil sie sich im voraus dem Schiedsspruch unterworfen hatte. Die Ansicht der meisten Kollegen ging dahin, da die Aussperrung durch die Arbeitgeber nicht gescheitert habe und die Arbeitsgelegenheit eine gute war, wenn ein anderes Resultat erzielt, wenn der Schiedsspruch den Kollegen zur Abstimmung unterbreitet worden wäre.

Wie liegen nun die Dinge? Unser Vorgehen in einigen Orten beantwortete der Malerinnungsverband mit der Aussperrung, die deswegen sollte, daß nicht nur jegliche Lohnerhöhung abgewehrt, sondern auch der Weg zum Lohnabschluss gebahnt werden sollte. In allen bürgerlichen Zeitungen wurde als Abwehr zur weiteren Lohnerrhöhung die Aussperrung aller Gehilfen angeündigt. Der Düsselborfer Regierungspräsident behauptete auf Grund dieses Zeitungsmelung eine Verhandlung an, die aber durch von den Arbeitgebern mit dem Hinweis abgelehnt wurde, daß sie laut Beschluß keinerlei Lohnerrhöhung bewilligen könnten. Als Streik und Aussperrung beinahe 2 Wochen dauerten, lud der Regierungspräsident nochmals zu einer Aussprache ein, dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter folgten. Bei dieser Aussprache erlaubten beide Parteien an, daß doch einmal Frieden geschlossen werden müsse und erklärten sich bereit, an den Verhandlungstisch zu treten. Die Arbeitgeber machten geltend, da sie laut Beschluß in zwei Verhandlungen jegliche Lohnerrhöhung ablehnen wollten, wenn nur der Frieden durch einen Schiedsspruch hergestellt werden, dem sich beide Parteien im voraus unterworfen hätten, da sonst Schwierigkeiten entstehen würden. Als Unparteiischen schlugen sie den Stellvertreter des Reichs- und Staatskommissars vor, der schon mehrmals unsere Verhandlungen geführt hätte. Wir hatten gegen beide Vorschläge Bedenken, die wir erst stellen ließen, nachdem der Regierungspräsident vorschlug, den Staatskommissar als Privatperson zum Unparteiischen zu nehmen. Weiter erklärten wir, erst unsere Kollegen befragen zu müssen, ob wir uns dem Schiedsspruch unterwerfen wollten, was ebenfalls die Arbeitgeber tun mußten. Eine an demselben Tag tagende aus allen Orten besetzte Konferenz beider Verbände billigte das Vorgehen der Zeitung und war damit einverstanden, daß ein Schiedsgericht von drei Unparteiischen eingesetzt werde, dessen Spruch wir uns unterwerfen. Die Anwesenden waren der Meinung, daß unsere Beweiskräfte so durchschlagende seien, daß das Schiedsgericht, dem auch ein Gewerkschaftsangehöriger angehören sollte, unsere berechtigten Forderungen Rechnung tragen werde. Nachdem die Arbeitgeber ebenfalls zugestimmt hatten, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, wurde ein Schiedsgericht gebildet. Nach eingehenden Darlegungen des Sachverhalts und Gegenklärung der Arbeitgeber berieten die Unparteiischen über eine Stunde und verständigten den in Nr. 19 des „Berliner-Anzeiger“ veröffentlichten Schiedsspruch. Die Teilnehmer auf der Gehilfenseite waren ebenso wie alle Kollegen über den gefällten Schiedsspruch enttäuscht, da sie mehr erwartet hatten. Da wir uns aber dem Schiedsspruch, der einstimmig gefällig war, unterworfen hatten, mußten wir uns sehr wohl begründeten tatsächlichen Gründen und in Rücksicht auf spätere Fälle, in denen die Sache auch umgekehrt liegen kann, die Aufnahme der Arbeit und Unterwerfung empfehlen.

Table with 3 columns: Wahlabt., Stimmen, and Ortsnamen. Lists election results for various locations like Leipzig, Halle, and Gotha.

Generalversammlung des Schwedischen Malerverbandes.

Unser schwedischer Bruderverband hielt vom 2. bis 7. Mai seine Generalversammlung in Stockholm ab. Es waren erschienen 88 Delegierte und 12 Kollegen vom Vorstand einschließlich des 8. Kreisvorsitzenden; außerdem die Kollegen Paulsen vom dänischen, Martinson vom norwegischen und Strömer von unserem Verband. Die Verhandlungen trugen einen sehr ernsthaften Charakter, es wurde außerordentlich fleißig gearbeitet und alle angeführten Fragen wurden gründlich erörtert. Nach dem vorgelegten Bericht hat der schwedische Bruderverband seine Mitgliederzahl seit Ende 1915 von 2277 auf 4168 Ende 1920 erhöht. Diese Mitglieder verteilen sich auf 77 Filialen. Die Einnahmen haben betragen vom 1. Januar 1918 bis Ende 1920 646 448 Kronen und die Ausgaben im gleichen Zeitraum 468 250 Kronen. Die Kasseneinnahmen betragen im Verband 144 210 Kronen, die der Arbeitslosenunterstützungskasse 188 414 Kronen und die der Begräbniskasse 16 887 Kronen. Es wurden ausgegeben für Arbeitslosenunterstützung 1919 23 099 Kronen und 1920 22 642 Kronen. Sterbefälle: Unterstützung im letzten Jahre 6400 Kronen (gegen 4050 Kronen 1919). Für wirtschaftliche Kämpfe wurden ausgegeben 1918 86 288 Kronen, 1919 4266 Kronen, und 1920 37 977 Kronen; für Bewegungen in anderen Verbänden in den 3 letzten Jahren zusammen 8901 Kronen. Es fanden statt seit 1918 76 Kämpfe, darunter 21 in anderen Berufsarten. Von wichtigeren Beschlüssen der Generalversammlung seien folgende registriert. Es soll versucht werden, Ferien in den Tarifverträgen festzusetzen. Dabei wurde festgelegt, daß dem Parlament ein Vorschlag für eine gesetzliche Regelung dieses Materis vorzulegen, der aber wahrscheinlich abgelehnt wird. Die Mitglieder sollen sozialistisch geschult werden, damit sie später die Produktion übernehmen können. Den bestehenden Genossenschaftsbetrieben sollen zwar ebenfalls Gelder zu besonderen Zwecken und gegenwärtigen Schwierigkeiten geliehen werden, doch dürfen sie sonst in keiner Verbindung mit dem Verbande stehen. Der Förderung der Arbeitsnachweismenschen soll größtes Gewicht beigelegt werden. Die Schaffung einer Jugendkassenverbandes für das Baugewerbe wurde abgelehnt, doch sollen, wenn die Verhältnisse es nötig machen, weitere Verhandlungen darüber nicht abgelehnt werden. Mitglieder, die gleichzeitig auch einer sozialistischen Organisation angehören, sollen zu einer Erklärung aufgefordert werden. Sollen sie auch ferner der syndikalistischen Organisation angehören, so müssen sie bei uns ausgeschlossen werden. Der Ausschluß soll zwingende Kraft, wenn ihn der Verbandsvorstand genehmigt. Ein Antrag, die Syndikalisten ohne Mitgliedschaft in unsere Organisation aufzunehmen, wurde abgelehnt. Passive Mitglieder (Zustandene, Reinerwerbende usw.) müssen von jetzt an vollen Beitrag leisten. Die Vorstandsmitglieder behalten, wie bisher, auf der Generalversammlung Stimmrecht. Diese findet alle 3 Jahre statt. Zu den Beiträgen und Unterstützungen wurde beschlossen, daß während 40 Wochen je 1,80 Kronen zu zahlen sind, statt 1 Kronen während 35 Wochen bisher. Der Beitrag ist auch während Arbeitslosigkeit zu entrichten. Davon gehen 1,15 Kronen in die Verbandskasse und 45 Öere in die Arbeitslosenunterstützung auf 8 Kronen pro Tag bis zu 40 Tagen oder 120 Kronen in jedem Kalenderjahre festgesetzt. Der Beardigungsbeitrag wurde erhöht auf 50 Kronen bei mehr- oder einjähriger, und auf 300 Kronen bei fünfzehnjähriger Mitgliedschaft. Der beantragte Austritt aus der Landesorganisation wurde abgelehnt, ebenso ein Antrag, der es den Filialen verbieten wollte, sich, wie bisher in einer Reihe von Orten üblich, der Sozialdemokratischen Partei korporativ anzuschließen und dafür einen Beitrag abzuführen. Es

Es ist nun die Zeit gekommen, dass wir...

Spezial-Textilmaschinen-Reparatur-Gesellschaft...

Arbeiterversicherung.

Im Interesse der Invalidenrentner hat der Deutsche...

Genossenschaftliches.

Die größte deutsche Konsumgenossenschaft, Der...

Fachtechnisches.

Reinigung von Porzellan-Fliesen. Bezugnehmend auf...

was ich aber bezweifle. Hat man nun durch den Versuch...

Vor allen Dingen freut es mich, endlich einmal in...

Patentwesen. Zusammengefasst vom Patentwesen...

Angemeldete Patente: Nr. 75 c. 7. O. 11 881.

Gebrauchsmuster Nr. 2 774 236. Guss...

Literarisches.

Gewerkschaftliche Probleme. Beiträge zu den neuen...

Das große Zentralproblem aller modernen Gewerkschafts-

Nachtigal, Sahara und Sudan. (Hells- und Jugend-

Was man wissen muß. Nr. 22 Eisen-Nummer.

Der Frauen Hausjahrgang betitelt sich ein demnachst im...

Stirbtafel.

Paraschad. Am 5. Mai starb der Kollege Johann...

Offen. Am 12. Mai starb unser Mitglied Nikolaus...

Die Woche vom 29. Mai bis 4. Juni 1921 ist die...

Anzeigen

Maler- u. Anstreichergehilfe...

Kell. zuverlässiger Malergehilfe...

Jeder Kollege...

Malerei-Genossenschaft für Nürnberg-Fürth u. Um...

Kontor und Werkstätten: Wertesgasse 10.

Table with financial data: Bilanz, Aktiva, Passiva, Inventur und Erträge, etc.

Goeben erschien: Fertige Bauernmöbel und Sandhölzer...

Arbeitslose oder eine selbständige Existenz suchende Maler...

Offene Stellen ROSPA-Maschinenverfahren, D.R.-P. 324 068...